Beitragsordnung der Spörgelhof eG

Die Generalversammlung der Spörgelhof eG
hat am 03.03.2021
folgende Beitragsordnung mit Änderungen
am 14.03.2022, am 11.12.2023, am 18.11.2024 und am 11.12.2025 beschlossen:

§ 1 Gültigkeit

1) Die Beitragsordnung gilt gemäß Satzung § 5 Absatz 2 Satz f. Änderungen an dieser Beitragsordnung müssen per Mehrheitsbeschluss von der Generalversammlung der Spörgelhof eG vorgenommen werden.

2) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Erntebeziehenden. Alle Erntebeziehenden sind Mitglieder der Genossenschaft Spörgelhof eG. Durch die Übernahme von Ernteanteilen und die Zahlung der auf diese Ernteanteile entfallenden Beiträge, werden die Aufrechterhaltung, der Betrieb, der Anbau und die laufenden Kosten der Gemeinschaft gedeckt.

§ 2 Preisbildung für Ernteanteile

1) Der Finanzbedarf wird für jedes Anbaujahr vom Vorstand der Spörgelhof eG kalkuliert und vom Aufsichtsrat auf Plausibilität geprüft. Auf dieser Grundlage wird ein durchschnittlicher Sollwert pro Ernteanteil und Monat errechnet.
Diesen Sollwert beschließt die Generalversammlung.

2) Auf der Basis des in 1) ermittelten Wertes wird vor Beginn des Anbaujahres für erntebeziehende Mitglieder der Spörgelhof eG ein digitales anonymisiertes Bietverfahren durchgeführt, bei dem die gemäß § 1 berechtigten Personen im Sinne ihrer Wertwahrnehmung für die im Erntevertrag des jeweiligen Mitglieds vereinbarte Lieferung von Ernteanteilen und ihrer individuellen Zahlungsbereitschaft je drei Gebote (inkl. MWSt.) für einen Ernteanteil abgeben.

3) Das Bietverfahren endet, sobald 75 Prozent der berechtigten Personen ihre Gebote abgegeben haben. Bei Personen, die keine Gebote für ihren Ernteanteil abgegeben haben, wird der Richtwert als niedrigstes Gebot angesetzt und die beiden höheren Gebote mit je 5% Aufschlag auf den Richtwert. Anschließend teilt der Vorstand den Mitgliedern mit, bei welchem der drei Gebote im Mittel der Finanzbedarf gedeckt ist und ob ggf. Aufschläge nötig sind. Der Vorstand kann eigenständig über die Höhe dieser Aufschläge entscheiden, solange die Maximalgebote aller Mitglieder eingehalten werden.

§ 3 Lieferung der Ernteanteile

1) Der Erntevertrag wird gültig, sobald er in digitaler Form dem Vorstand vorliegt und bestätigt wurde.

2) Erntebeziehende erhalten in der Regel an 50 Wochen im Jahr einen Ernteanteil. Die Zeit vom 24.12. bis 1.1. ist davon ausgenommen. Aus wirtschaftlichen Gründen können die Gärtner*innen zwei Lieferungen zu einer Lieferung zusammenfassen, sodass die Lieferung nicht wöchentlich, sondern im vierzehntägigen Turnus durchgeführt wird. In der Regel ist dies vom 01.01. bis 30.04. der Fall, wenn der Großteil des Ernteanteils aus Lagerware besteht. Witterungsbedingt kann sich dieser

Zeitraum verlängern. Hierüber entscheidet der Vorstand in Absprache mit den zuständigen Gärtner*innen.
Eine Verlängerung dieses Zeitraums löst keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Spörgelhof eG aus.

3) Erntebeziehende werden gebeten, im Fall, dass sie ihren Ernteanteil nicht abholen können, diesen in der Abholstelle verteilen zu lassen. In Ausnahmefällen kann die Lieferung ausgesetzt werden.
Für das Abbestellen des Ernteanteils ist ein entsprechender Eintrag der Erntebeziehenden in einem Formular notwendig, der Zugang dazu wird mit dem Beginn der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.
Der Eintrag ist nur dann gültig, wenn er in der Zeit vom Mittwoch 00.00 Uhr der Woche, die dem von der Änderung betroffenen Liefertermin vorangeht, bis Montag 23.00 Uhr in der Woche des von der Änderung betroffenen Liefertermins vollzogen wird.

4) Die Lieferung der Ernteanteile erfolgt regelmäßig an von den Mitgliedern der Genossenschaft festgelegten Abholstationen, wo Erntebeziehende ihre Anteile abholen. Erntebeziehende können eine der vorhandenen Abholstationen wählen, sofern jeweils Kapazitäten zur Abholung vorhanden sind. Sollte eine Abholstation vorübergehend nicht betrieben, aufgelöst werden oder umziehen müssen, ist die Abholung an einer anderen Abholstation vorzunehmen. Über die Details zur neuen Abholstation und über die Integration in die Organisations- und Kommunikationsprozesse an der neuen Station, informieren sich die Erntebeziehenden selbstständig.

§ 4 Bezahlung der Ernteanteile

1) Der aus § 2 Absatz 1 hervorgehende monatliche Beitrag, wird jeweils am ersten Bankarbeitstag des laufenden Monats per Lastschrift durch die Spörgelhof eG eingezogen. Über Ausnahmen vom Lastschriftverfahren entscheidet der Vorstand.

2) Erntebeziehende achten auf Kontodeckung und melden sich bei diesbezüglich auftretenden Problemen rechtzeitig beim Vorstand. Bei Zahlungsverzug behält sich der Vorstand das Recht vor, binnen vierzehn Tagen zu mahnen. Eine Mahngebühr wird berechnet. Bleibt die Forderung unausgeglichen, wird zusätzlich zum geschuldeten Monatsbeitrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro fällig. Übersteigt der Zahlungsverzug eine Frist von sechzig Tagen, ist der Vorstand berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 5 Kündigung und Ausstieg

Das Anbaujahr beginnt am 1.5. und endet am 30.4. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern dieser Vertrag nicht drei Monate vor Laufzeitende zum 31.1. des jeweiligen Anbaujahres in Textform per E-Mail an ausstieg@spoergelhof.de gekündigt wurde. Über Ausnahmen von diesen Fristen und Ausstiegsterminen kann der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Arbeitsgruppe entscheiden. Es besteht kein Anspruch auf anderweitige Entscheidungen.

§ 6 Sonstiges

1) Änderungen der persönlichen Angaben im Erntevertrag, wie E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder Kontoverbindung sind dem Vorstand oder der vom Vorstand

für die Mitgliederverwaltung bevollmächtigten Funktion innerhalb von vierzehn Tagen mitzuteilen.

2) Erntebeziehende sind verpflichtet, sich bei dem E-Mail-Verteiler der Gemeinschaft einzutragen . Über diesen Verteiler werden wichtige Informationen kommuniziert, die auch dazu dienen sollen, die Bedeutsamkeit des individuellen Commitments für die Gemeinschaft hervorzuheben.

Entsprechend der Satzung der Spörgelhof eG handelt es sich dabei um Einladungen zu Versammlungen, bei denen gemeinschaftliche Entscheidungen getroffen werden. Darüberhinaus gibt es Informationen und Aufrufe sich zu engagieren und sich beispielsweise an den Mitmachtagen auf dem Hof oder anderen Aktivitäten, Aufgaben oder Projekten zu beteiligen.